

Andreas Zekorn

Auch die *Ablösung* der übrigen bäuerlichen wurde nach der Einführung der Verfassung verstärkt betrieben: die Umwandlung der bäuerlichen Lehen in Eigengut war schon 1828 auf freiwilliger Basis begonnen worden und wurde nun intensiver fortgesetzt. Ab 1833 konnten die Frondienste in Geld umgewandelt werden. Nur die Ablösung der Bannrechte und die Fixierung des Zehnten blieb noch unbestimmt²⁶.

Ebenso ungeklärt und bei Verabschiedung der Verfassung offen gelassen blieb die Frage der fürstlichen *Domänen*: der Fürst beanspruchte die Domänen, d. h. die 1803 bis 1806 angefallenen Besitzungen, als Eigengut, wogegen in der Ständeversammlung und in der Bevölkerung die Meinung vertreten wurde, dass sie dem Land gehörten²⁷.

Insgesamt war jedoch die Regierung unter Schenck von Schweinsberg bemüht, eine fortschrittliche Politik zu führen und die Lebensverhältnisse im Lande zu verbessern. Es wurde versucht, Gewerbe, Landwirtschaft, Schul- und Gesundheitswesen sowie den Straßenbau zu fördern. Die Haushaltsmittel für diese Bereiche wurden beträchtlich erhöht²⁸.

Die Revolution von 1848/49 brachte erneut einen erheblichen Entwicklungsschub: auf dem außerordentlichen Landtag im Juli/August 1848 wurden Frondienste, Bannrechte, Abgaben aus grund- und gerichtsherrlichen Rechten des Fürsten und Jagdrechte entschädigungslos aufgehoben. Die Umwandlung der bäuerlichen Lehen in Eigengüter hatte gegen Entschädigung stattzufinden. Eine entschädigungslose Aufhebung des Zehnten lehnte die Regierung ab. Darüber hinaus hob man bereits im März die Zensur auf und sagte die Einführung von Schwurgerichten und Volksbewaffnung zu. Die Domänenfrage blieb jedoch auch während der Revolution von 1848/49 ungeklärt²⁹. Die revolutionären Ereignisse ließen Fürst Karl am 27. August 1848 zugunsten seines Sohnes Karl Anton abdanken.

Bei den Landtagsverhandlungen des Jahres 1849 wurden nochmals wesentliche Gesetze beschlossen und Neuerungen eingeführt: die Geheime Konferenz wurde aufgelöst, die Regierung vom Hofgericht getrennt, die Todesstrafe abgeschafft. Allgemeine, direkte und geheime Wahlen führte man mit einem neuen Wahlgesetz ein. Vertreter der Standesherrschaften und der Geistlichkeit im Landtag fielen künftig weg³⁰.

26 GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 452.

27 GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm.1), S. 453; KIRCHHERR: Verfassung (wie Anm. 23), S. 119ff.

28 GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 452.

29 EBERHARD GÖNNER: Die Revolution von 1848/49 in den hohenzollerischen Fürstentümern und deren Anschluß an Preußen (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns Heft 2), Hechingen 1952; DERS.: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 456ff.; ZIEGLER: Verwaltungsstruktur (wie Anm. 3), S. 69ff.; vgl. allgemein auch: Für die Sache der Freiheit, des Volkes und der Republik. Die Revolution 1848/49 im Gebiet des heutigen Landkreises Sigmaringen, hrsg. v. Landkreis Sigmaringen, Sigmaringen 1998 (Heimatkundliche Schriftenreihe des Landkreises Sigmaringen Bd. 7; FRITZ KALLENBERG, CASIMIR BUMILLER, ROLF VOGT, EDWIN ERNST WEBER, ANDREAS ZEKORN (Bearb.): Das Schwert im hohenzollerischen Kürbis. Neue Forschungen zur Geschichte der Revolution 1848/49 in den Fürstentümern Hohenzollern, in: Zeitschr. f. Hohenz. Geschichte 35 (1999), S. 1–104.

30 GÖNNER: Revolution (wie Anm. 29), S. 148f.; DERS.: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 459.